

Abschrift

Aktenzeichen:
36 C 88/20



Amtsgericht Betzdorf

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Werbe.Wert Verlagshaus GmbH, (weiterer Name: Petra Schwickert), vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Schwickert, Läuferstraße 4, 56626 Andernach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walek Barg, Kottenheimer Weg 39,
56727 Mayen

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Betzdorf durch die Richterin [REDACTED] am 02.10.2020 auf Grund des Sachstands vom 01.10.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 357,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.06.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird nach § 313 a Abs.1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 357,00 € nebst Zinsen gemäß § 631 Abs. 1 BGB.

1. Zwischen den Parteien ist wirksam unter dem 04.11.2019 ein Vertrag über die Schaltung von Werbung in der von der Klägerin herausgegebenen Bürgerinformationsbroschüre zustande gekommen. Dieses Vertragsverhältnis ist als Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zu qualifizieren (vgl. Palandt / *Sprau* Bürgerliches Gesetzbuch 79. Auflage Einf. v. § 631 Rn. 33; KG NJW 65, 1533; Düss. MDR 72,688).

a) Der Vertrag ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 2 Nr.2 UWG nichtig i.S.v. § 134 BGB. Soweit die Beklagte die Nichtigkeit des Vertrages wegen eines sog. „Cold Calls“ vorträgt, vermag sie hiermit nicht durchzudringen.

Es liegt kein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vor. Verbotsgesetze sind solche Rechtsnormen, die sich gegen die Vornahme eines Rechtsgeschäftes richten. Der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz macht ein Rechtsgeschäft nichtig, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein anderes er-

gibt (vgl. Palandt § 134 Rn. 6). Erforderlich wäre demnach eine Auslegung des Verbotsgesetzes, welche jedoch dann entbehrlich ist, wenn das Gesetz die Folgen eines Verstoßes ausdrücklich bestimmt und das Rechtsgeschäft als nichtig, unwirksam oder anfechtbar bezeichnet (Palandt § 134 Rn. 6). Es kann vorliegend jedoch dahinstehen, ob im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Vertragsschluss ein Verstoß gegen eine Vorschrift des UWG als Verbotsgesetz vorliegt, denn ein etwaiger Verstoß hätte nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Kommt ein Vertrag durch unlauteren Wettbewerb zustande, sind solche in der Regel nicht nach § 134 BGB nichtig (BGH NJW 1991, 287, 291 f.; MüKo, *Armbrüster*, BGB 8. Auflage § 134 Rn. 69; BGHZ 110, 156 (174 f.) = NJW 1991, 287 (291 f.); BGHZ 123, 330 (336) = NJW 1993, 3329 (3330) sub 3a aE; Sack WRP 1974, 445 (446 f.); Staudinger/Sack/Seibl, 2017, Rn. 5 f., 304 f.; Sack GRUR 2004, 625 (626)).

Im vorliegenden Fall betrifft das möglicherweise wettbewerbswidrige Verhalten lediglich die Vertragsanbahnung. Der daraufhin geschlossene Vertrag ist wirksam. Insbesondere verstößt der Inhalt des hier zu beurteilenden Vertrages, die Erbringung von Werbeleistungen durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der Bürgerinformationsbroschüre, gegen kein gesetzliches Verbot. Vorliegend könnte allenfalls die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages gegen eine Vorschrift des UWG verstoßen. Dies hätte jedoch nicht die Nichtigkeit des Vertrages selbst nach § 134 BGB zur Folge. Das UWG selbst ordnet eine entsprechende Rechtsfolge, die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes welches unter Verstoß hiergegen zusatndegekommen ist, nicht an.

b) Eine Nichtigkeit des Vertrages folgt auch nicht aus Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB.

Dies würde voraussetzen, dass der Vertrag gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt, *Ellenberger* § 138 Rn. 2 mwN.). Vorliegend ist ein Verstoß gegen eben dieses Anstandsgefühl jedoch zu verneinen, da die vertragliche Vereinbarung, der Schaltung von Werbeanzeigen in einer Broschüre, dieses Kriterium nicht erfüllt. Selbst unter einer Gesamtschau des Inhalts, des Zwecks, der Beweggründe und der Umstände des Zustandekommens des streitgegenständlichen Rechtsgeschäftes führt dies zu keiner anderen Wertung. Unter Berücksichtigung, dass der Vertrag möglicherweise unter wettbewerbsrechtlich unzulässiger Anbahnung mittels eines sog. „Cold Call“ zustande gekommen sein sollte, verstößt ein derartiges Verhalten nicht derart gegen das Anstandsgefühl, dass als Folge die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages geboten erscheint. Ein solcher „Cold Call“ mag sich vielleicht als lästig und unter Umständen als wettbewerbsrechtlich unzulässig erweisen, eine Unvereinbarkeit mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung ist hierin jedoch nicht zu erkennen.

Für eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB, Wucher, hat die Beklagte nicht hinreichend vorgetragen. Für das Gericht gibt es auch keine Anhaltspunkte, um hier von einem eklatanten Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung auszugehen.

2. Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht durch eine etwaige Anfechtung vom 25.03.2020 mit ex-tunc Wirkung gemäß § 142 BGB als von Anfang an nichtig zu betrachten.

a) Vorliegend kommen weder ein Erklärungs- noch ein Inhaltsirrtum in Betracht. Die Beklagte hat vorliegend weder über den Inhalt der Erklärung (Inhaltsirrtum; § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB), noch hat sie über die Abgabe einer Erklärung solchen Inhaltes (Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB) geirrt. Dass die Beklagte gegebenenfalls über die Person der Klägerin, bzw. dessen Mitarbeiter geirrt hat, begründet einen solchen Irrtum nicht. Der Vortrag der Beklagten, sie sei davon ausgegangen, dass Vertragsgegenstand die Werbeschaltung in der Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf geworden sei, vermag nicht zu überzeugen. Eine Verwechslung zwischen der von der Beklagten bereits vereinbarten Werbeschaltung in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf und der Schaltung hier in der streitgegenständlichen Bürgerinformationsbroschüre erscheint ebenfalls beinahe ausgeschlossen. Die von der Beklagten eingereichte Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf wird von der BVB-Verlagsgesellschaft mbH, Friedrichstraße 4, 48529 Nordhorn herausgegeben. Die Klägerin hingegen weist in ihrem Vertrag (Bl. 18 d.A.) links oben in Fettdruck auf ihre Firmierung, sowie auf ihre Adresse hin, aus welcher hervorgeht „Werbe.Wert Verlagshaus GmbH, Läuferstraße 4, 56626 Andernach“. Weder optisch noch phonetisch kann es hier zu einer Verwechslung kommen. Darüber hinaus ist die Beklagte Vollkaufmann. Von ihr als solcher kann erwartet werden, dass sie Verträge mit der handelsüblichen Sorgfalt liest und auch erst hiernach gegenzeichnet. Insbesondere dass sie weiß, mit wem sie bereits in geschäftlichen Kontakt steht, und mit wem sie eine neue vertragliche Beziehung eingeht.

b) Entgegen des Vortrags der Beklagten liegen auch die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB) nicht vor.

Es liegt bereits keine Täuschung der Klägerin gegenüber der Beklagten vor. Soweit die Beklagte vorträgt, der Mitarbeiter der Klägerin sie nicht ehrlich gewesen, da er ihr nicht mitgeteilt habe, dass er nicht für die Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf werbe, sondern für eine völlig neue, der Beklagten bisher völlig unbekanntes Bürgerinformationsbroschüre und er zudem ausdrücklich damit geworben habe, dass es sich um eine auslaufende Anzeige in der Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf handele, so kann diesem nicht gefolgt werden. Die Klä-

gerin hat diesen Vortrag von Anfang an bestritten. Selbst unterstellt der Mitarbeiter hätte sich als solcher des Verlags der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf ausgegeben, so fehlt es zum einen an einer möglichen Verwechslung der beiden Broschüren (vgl. Ausführungen unter 2 a)), zum anderen fehlt es auch an dem subjektiven Element der Klägerin, die Beklagte zu einem Irrtum zu veranlassen. Die Klägerin müsste als Täuschende bei der Beklagten vorsätzlich einen Irrtum erweckt oder aufrechterhalten haben. Für beides gibt es keine Anhaltspunkte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin bekannt war, noch dass es ihr darauf ankam, dass die Beklagte einem Irrtum unterliegt. Ein solcher lässt sich auch schwer nachzuvollziehen, wenn man das Vertragsformular (Bl. 18 d.A.) heranzieht. Auf diesem wird zum einen oben links in Fettdruck der Herausgeber ausgewiesen, zum anderen findet sich unmittelbar darunter der Zusatz „-Behördenunabhängig- ohne öffentlichen Auftrag-“. Die Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf weist im Impressum hingegen die BVB-Vertragsgesellschaft mbh als Herausgeber aus.

c) Ungeachtet dessen kommt es hierauf aber auch nicht an, denn die Beklagte hat das anfechtbare Rechtsgeschäft jedenfalls i.S.d. § 144 BGB bestätigt.

Die Rechtsprechung verlangt, dass „das Verhalten des Anfechtungsberechtigten eindeutig Ausdruck eines Bestätigungswillens ist und jede andere, den Umständen nach einigermaßen verständliche Deutung ausscheidet“ (BGH NJW-RR 1992, 779; BGHZ 110, 220 = NJW 1990, 1106; BGH WM 1982, 1249 (1251); NJW 1971, 1795 (1800); 1967, 720 (721); 1958, 177; BAG NZA 2010, 1250; 2008, 348 (352); NJOZ 2006, 2031 (2034); OLG Saarbrücken VersR 2003, 890 (891)). Eine Bestätigung liegt regelmäßig in der vorbehaltlosen, freiwilligen Erfüllung durch den Anfechtungsberechtigten (LG Köln VersR 1951, 294, LAG Hamm LAGReport 2004, 230 (232); OLG Koblenz FamRZ 1983, 720; MüKoBGB/Busche Rn. 6; Palandt/Ellenberger Rn. 2; Staudinger/Roth, 2015, Rn. 6).

Durch die vorbehaltlose Zahlung der Beklagten auf die erste Rechnung vom 12.11.2019 hat sie das Rechtsgeschäft bestätigt. Dem Vortrag der Beklagten, sie habe beim Zahlen der ersten Rechnung zunächst keinen Verdacht geschöpft, da sie davon ausgegangen sei, dass es sich hierbei um eine Rechnung der Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf handle, vermag nicht zu überzeugen. Auch hier weist die Rechnung (Bl. 64 d.A.) oben rechts in Fettdruck und farblich hervorgehoben die Klägerin aus. Dies korrespondiert ebenfalls mit dem Vertrag. Auch hier sei erneut auf die Kaufmannseigenschaft der Beklagten hingewiesen, sodass man auch hier einen zu erwartenden, geübten Umgang im Geschäftsverkehr unterstellen kann und auch darf.

In Anbetracht dessen war auch kein Zeugenbeweis zu erheben über die Behauptung der Beklagten, der Mitarbeiter der Klägerin habe sich als Mitarbeiter der Broschüre Daaden-Herdorf ausgegeben, denn hierauf kam es letztendlich aufgrund der Bestätigung nicht an.

3. Die beklagtenseits ausdrücklich erhobene Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB, greift vorliegend ebenfalls nicht durch.

Der Vertragsinhalt war vorliegend hinreichend bestimmt. Aus der beklagtenseits unterzeichneten Auftragsbestätigung vom 04.11.2019 ist die Verteilung an die dort genannten Verteilerstellen geschuldet. Es wird somit deutlich, dass mit der Versendung der Broschüren an die Verteilerstellen die Klägerin ihrer vertraglichen Verpflichtung erfüllt hat und darüber hinaus keine Gewähr für die jeweiligen Auslagen übernommen wird. Die Klägerin hat vorliegend die Versendung des Werbematerials und damit die Erbringung der ihrerseits geschuldeten Werkleistung durch die Vorlage der Verteilerlisten (Bl. 49 d.A.) und Einlieferungsbelege (Bl. 45 ff. d.A.) als Anlagen zur Klageschrift nachgewiesen. Der pauschale Vortrag und das pauschale Bestreiten der Beklagten, die angeblichen Empfänger hätten niemals Werbebroschüren erhalten vermag den substantiierten und unter Beweis gestellten Vortrag der Klägerin nicht zu erschüttern.

Der Vortrag der Beklagten, die Klägerin habe dasselbe Bild aus der Broschüre der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf übernommen und lediglich eine unwesentliche Änderung im Rahmen der Adresszeile vorgenommen, vermag ebenfalls nicht zu einer anderen Wertung führen. Ausweislich der Anlage K2 der Klageschrift (Bl. 48 d.A.) wurde der Beklagten durch die Klägerin ein Blatt für Mediadaten übermittelt, um die Gestaltung der Werbung mit ihr abzuklären. Auch dieses Data-Blatt wurde von der Beklagten unterzeichnet, mit einem Stempel versehen und an die Klägerin zurückgesendet. Die Beklagte hätte somit aktiv an einer anderen Gestaltung teilnehmen können, sie hat den Vorschlag der Klägerin aber offensichtlich so akzeptiert.

Der Klage war somit in vollem Umfang stattzugeben.

II.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB.